

Frau Susanne Pälme

Kurzfassung Die rechtliche Qualifikation des "Mehrwertsteuerbetrugs"

Die Erscheinungsformen des "Mehrwertsteuerbetruges"

Im einfachsten Fall täuscht ein tatsächlich am Wirtschaftsleben teilnehmender Unternehmer und Steuerpflichtiger "im Nebenerwerb" den Export von Luxusgütern¹ (Luxusautos [Fall M.], Computerbauteile, Mobiltelefone etc.) vor; es handelt sich um einen sog. gemischten Sachverhalt von tatsächlicher und fiktiver Steuerpflicht. Dreister treten die Täter auf, welche Gesellschaften gründen, die keinerlei Geschäftstätigkeit entfalten, allein um fingierte Exporte zu deklarieren und so zu ungerechtfertigten Vorsteuerabzügen zu kommen [Fall "Schein-GmbH"]. Hierbei handelt es sich um rein fiktive Sachverhalte. Die Krönung der Fiktion resp. des MWST-Betruges besteht darin, sogar die Gründung der Scheinfirma vorzutäuschen. So geschehen in Deutschland (vgl. Ziff. III., C., 2.).

Beim sog. Karussellbetrug werden innerhalb eines Kreises von Unternehmen, deren Zusammensetzung sich rasch ändert, aufeinanderfolgende (grenzüberschreitende) Erwerbs- und Verkaufsumsätze getätigt, wobei der Warenverkehr meist nur vorgetäuscht wird. Die erste Firma in der Kette (Missing Trader) erstellt keine MWST-Abrechnung (und bezahlt folglich auch keine MWST), während die im Kreislauf folgenden Firmen (Buffer Firm[s]), die ihr "verrechneten Vorsteuern" bei der Steuerbehörde wieder geltend machen. Da bei grenzüberschreitenden Lieferungen die MWST nicht im Abgangsland der Lieferung zu entrichten ist, sondern im Bestimmungsland, erhält der Exporteur die von seinen Lieferanten (angeblich oder tatsächlich) entrichtete Vorsteuer vollumfänglich zurück, während der Empfänger (neuer Missing Trader) der Lieferung untertaucht, ohne im Bestimmungsland die Einfuhrsteuer zu entrichten. In der Regel wird das tatsächliche Geschehen durch eine lange, komplizierte Umsatzkette unter Einbeziehung mehrerer Länder verborgen. Der Karussellbetrug wird oft von kriminellen Organisationen begangen und hat erhebliche Steuerausfälle zur Folge [Fall Handykarussell]. Um das Vorgehen zu veranschaulichen, wird nochmals auf ein Beispiel aus unserem Workshop NDS BWK 1 zurückgegriffen.

¹ Je teurer die fiktiv verkaufte und exportierte Ware und je höher der massgebliche MWST-Satz ist, desto lukrativer ist das Geschäft, da pro fingierter Geschäftsbewegung mehr fingierter Umsatz generiert und somit mehr Vorsteuern zurückverlangt werden können.